

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 80. Verordnung, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betr. S. 363. — Nr. 81. Verordnung zur Ausführung der die staatliche Schlachtviehverficherung betreffenden Gesetze vom 2. Juni 1898, sowie vom 24. April 1906. S. 364.

Nr. 80. Verordnung,

enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend;

vom 23. Oktober 1906.

1.

Die Bestimmung in Absatz 2 von § 8 wird aufgehoben.

2.

Die Vorschrift in Absatz 3 von § 31 erhält folgende neue Fassung:

„Talfahrende Segelschiffe und Flöße haben beim Durchfahren der Dresdner Brücken einen Abstand von mindestens 500 m und beim Durchfahren der Meißner Brücken einen solchen von mindestens 600 m von einander zu halten. Beim Durchfahren der Pirnaer Brücke haben nicht allein treibende Flöße (§ 15 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894), sondern auch talfahrende Segelschiffe mindestens 400 m Abstand von einander einzuhalten. Solche talfahrende Segelschiffe und Flöße, die zwecks Löschung oder aus anderen Gründen ihre Fahrt oberhalb der vorgenannten Brücken einstellen, haben für die Pirnaer Brücke von Obervogelgesang ab, für die Dresdner Brücken von der Loschwitz-Blasewitzer Elbbrücke ab und für die Meißner Brücken

von Sörnwitz ab am Hinterteile des Schiffes oder Floßes an der Spitze einer mindestens 4 m langen Stange einen nicht unter 1,5 m langen, am oberen Ende 40 cm breiten spitz auslaufenden Wimpel von weißer Farbe zu führen und soweit erforderlich den nachfolgenden Fahrzeugen oder Flößen das Fahrwasser zur Vorbeifahrt freizugeben.“

Dresden, am 23. Oktober 1906.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. Rüger.

Für den Minister:

Dr. Schelcher.

Papst.

Mr. 81. Verordnung

zur Ausführung der die staatliche Schlachtviehverversicherung betreffenden
Gesetze vom 2. Juni 1898, sowie vom 24. April 1906;

vom 2. November 1906.

Zur Ausführung des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehverversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898 (G. u. V. Bl. S. 215), in der Fassung vom 25. April 1906 (G. u. V. Bl. S. 74), wird unter Aufhebung der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 (G. u. V. Bl. S. 366) hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist, soweit im einzelnen Falle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,

Gemeindebehörde:

in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat,
in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister,
in Landgemeinden der Gemeindevorstand,
in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher;

Aufsichtsbehörde:

soweit es sich um Städte mit Revidierter Städteordnung handelt, die Kreis-
hauptmannschaft,
im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Soweit selbständige Gutsbezirke in Betracht kommen, hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs — § 6 des Gesetzes —, die Abgabe des Protokolls über die Schädenfestsetzung — § 8 Absatz 3 des Gesetzes — und die Erhebung der Beschwerde — § 9 des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung — bei der Gemeindebehörde derjenigen Gemeinde zu erfolgen, welcher sich der selbständige Gutsbezirk zum Zweck der Schädenfeststellung — § 7 des Gesetzes — angeschlossen hat; auch hat diese Behörde die Auswahl der Sachverständigen für den Bezirkschätzungsausschuß und die Zusammenberufung des letzteren — § 9 des Gesetzes —, sowie die Vermittelung der Auszahlung der Entschädigungen — § 13 des Gesetzes — zu bewirken.

Die Entscheidung über das Bestehen der Versicherungspflicht — § 5 des Gesetzes — und über die Einleitung des Strafverfahrens — § 18 des Gesetzes und §§ 4 und 16 dieser Verordnung — steht in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher, und wenn dieser persönlich beteiligt ist, der vorgelegten Amtshauptmannschaft zu.

§ 2. Der Versicherungspflicht unterliegen auch die in staatlichen Anstalten zur Schlachtung kommenden Rinder und Schweine.

Zu § 1
des Gesetzes.

Der in § 1 Ziffer 1 a des Gesetzes angeführte Ausschließungsgrund gilt insbesondere auch für die im Verenden getöteten, sowie für alle diejenigen Tiere, bei denen die vorgeschriebene Lebendbeschau zwar unterblieben war, hinsichtlich deren aber auf Grund der Fleischbeschau oder sonstiger Erhebungen anzunehmen ist, daß sich die Tiere zur Zeit der Schlachtung in einem Zustande befanden, der eine Verwendung des Fleisches zum Gemüsse für Menschen als ausgeschlossen erscheinen ließ.

Tiere, welche innerhalb der letzten 6 Wochen vor der Schlachtung noch im Königreich Sachsen ihren Standort gehabt haben, dann aber ausgeführt und innerhalb Monatsfrist von der Schlachtung zurückgerechnet wieder nach Sachsen zurückgebracht worden sind, gelten nur dann als „aus einem außersächsischen Staate eingeführt“ im Sinne des § 1 Ziffer 3 des Gesetzes, wenn der Aufenthalt außerhalb Sachsens während jener 6 Wochen ununterbrochen mindestens 2 Wochen gedauert hat.

§ 3. Für die Berechnung der im Gesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen Fristen sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.

Zu §§ 1
und 4
des Gesetzes.

§ 4. Hinsichtlich der Rinder sind als gewerbliche Schlachtungen im Sinne des Gesetzes alle diejenigen Schlachtungen anzusehen, bei denen das Fleisch gewerbsmäßig verwertet wird; insbesondere fallen hierunter solche Schlachtungen, welche von Fleischern, Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten vorgenommen werden.

Zu §§ 1
und 5
des Gesetzes.

Wer im Königreich Sachsen ein Rind oder Schwein im Alter von 3 Monaten an aufwärts zu schlachten oder schlachten zu lassen beabsichtigt, hat dies vor der Tötung, in Notischlachtungsfällen vor der Zerlegung des Tieres bei der zur Erhebung der Versicherungs-



beiträge zuständigen Stelle — siehe § 7 dieser Verordnung — schriftlich oder mündlich anzumelden und dabei den nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes festgesetzten Versicherungsbeitrag zu erlegen, gleichviel ob eine gewerbliche Schlachtung vorliegt oder nicht.

Fleischer oder sonstige dritte Personen, welche zur Ausführung der Schlachtung etwa herangezogen werden, dürfen die Tötung beziehentlich in Notchlachtfällen die Zerlegung des Tieres nicht eher vornehmen, als bis die Anmeldung erfolgt ist.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat, soweit nicht die Strafbestimmung in § 18 des Gesetzes eintritt, in jedem einzelnen Falle Geldstrafe bis zu 30 *M* oder Haft bis zu einer Woche zur Folge.

Von der Erlegung der Versicherungsbeiträge kann für die aus außerjächsischen Staaten eingeführten, nicht versicherungspflichtigen Tiere durch besondere Bestimmung des Verwaltungsausschusses der Versicherungsanstalt entbunden werden.

Zu § 2
des Gesetzes.

§ 5. Unter tatsächlichem Wert ist der Wert der noch verwendbaren Teile des be-
anstandenen Schlachtieres zu verstehen.

Erfolgt die Verwertung des Schlachtstückes auf einer ortstatutarijch errichteten Freibank oder, wo eine solche nicht besteht, hinsichtlich der Tiere, welche Fleischern, Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten gehören, gemäß § 13 unter c des sächsischen Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend (G. u. V.-Bl. S. 209), durch die Gemeindebehörde, so gilt als tatsächlicher Wert der wirklich erzielte Erlös nach Abzug der Verwertungskosten.

Unter Schlachtgewicht ist zu verstehen das Gewicht des regelrecht geschlachteten ausgeführten Tieres, von dem zu trennen sind:

1. bei Rindern:

- a) die Haut (der Schwanz ist hinter dem 4. Schwanzwirbel abzuschneiden);
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und ersten Halswirbel (Genick) senkrecht zur Wirbelsäule;
- c) die Füße im unteren Gelenke der Fußwurzeln (über dem sogenannten Schienbeine);
- d) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz-, Lungen-, Darm-, Gefäßfett beziehentlich Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Talgieren, des Becken- und Schluffettes;
- e) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie der Luftröhre und des lehnigen Teiles des Zwerchfells;
- f) das Rückenmark;



- g) bei den männlichen Kindern der Ziemer (Penis) und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Sackfett;
 - h) bei Kühen und über die Hälfte der Zeit trächtigen Kalben (Färsen) das Euter;
2. bei Schweinen:
- a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre und Schlund, mit Ausnahme jedoch der Nieren und des Schmeres (Flohmen, Liefen);
 - b) bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtssteile.

Die Gewichtsermittlung hat bei Kindern in ganzen, halben oder viertel, bei Schweinen in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen. Gewichtsteile bis zu 500 Gramm bleiben unberücksichtigt, solche über 500 Gramm sind nach einem vollen Kilogramm zu berechnen.

Umfängliche krankhafte Veränderungen, insbesondere tuberkulöse Auflagerungen auf Brust- und Bauchfell sind vor der Feststellung des Schlachtgewichts zu entfernen.

§ 6. Die Unterstellung des zur Schlachtung gebrachten Viehs unter den Versicherungszwang einer örtlichen Viehverversicherung kann, soweit sie nach dem Gesetz überhaupt zulässig ist, nur im Wege des Ortsstatuts erfolgen.

Zu § 3
des Gesetzes.

§ 7. Die Stellen, bei denen die nach § 4 dieser Verordnung zu bezahlenden Versicherungsbeiträge zu entrichten sind, werden vom Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt bestimmt.

Zu § 5
des Gesetzes.

Die zur Begründung eines Anspruchs auf Rückerstattung dieser Beiträge erforderlichen Nachweise sind der zuständigen Gemeindebehörde längstens binnen 14 Tagen nach Anmeldung des Anspruchs vorzulegen.

Bezüglich der den Einhebestellen zu gewährenden Vergütungen bewendet es bis auf weiteres bei den vom Ministerium des Innern getroffenen Bestimmungen.

§ 8. Auf das Verfahren wegen Erhebung der Jahresbeiträge für Kinder nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes finden die Vorschriften in § 4 Absatz 2 unter c und d der Verordnung vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getöteten Tiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 13), mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß bei der allgemeinen Aufzeichnung — Konsignation — alle über 3 Monate alten Kinder einschließlich derjenigen, welche dem Reiche, den Einzelstaaten und zu den landesherrlichen Gestüten gehören, zu zählen sind.

Zu § 5
des Gesetzes.

Die Höhe der Jahresbeiträge, die zur Wiedererstattung der in dem vorhergehenden Jahre aus der Staatskasse vorschußweise gewährten Entschädigungen und zur Bestreitung der erwachsenen Verwaltungskosten von den Viehbesitzern für das einzelne Stück zu leisten sind, schreibt das Ministerium des Innern im Monat Februar eines jeden Kalenderjahres auf Vorschlag der Versicherungsanstalt aus.

Zu § 6
des Gesetzes.

§ 9. Meldet der Besitzer Anspruch auf Entschädigung an, so liegt ihm der Nachweis ob, daß das geschlachtete Tier der Versicherungspflicht — § 1 des Gesetzes — untersteht und daß keiner der Gründe vorliegt, aus denen der Anspruch auf Entschädigung wegfällt — § 4 Absatz 1 unter b des Gesetzes und § 2 dieser Verordnung —.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die hierzu etwa erforderlichen Bescheinigungen, insbesondere Ursprungszeugnisse, dem Besitzer auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen.

Der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch Regulativ festzustellen, welche Bescheinigungen und Kennzeichnungen der Tiere für den Nachweis zu Zwecken der Entschädigung als ausreichend angesehen werden sollen.

Zu § 7
des Gesetzes.

§ 10. Die Wahlen für den Ortschaftungsausschuß haben in mittleren und kleinen Städten und in Landgemeinden unter Zuziehung der Gemeindevertreter (Stadtgemeinderat, Gemeinderat, Gemeindeversammlung) dergestalt zu erfolgen, daß für jede Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern des Ortschaftungsausschusses zur Verfügung steht, die nach Bedarf zu den Schätzungen herangezogen werden.

Zu Mitgliedern der Ortschaftungsausschüsse können auch Fleischer und Viehhändler in ihrer Eigenschaft als Viehbesitzer gewählt werden.

Viehbesitzer im Sinne des Gesetzes sind nur die Besitzer von Rindern und Schweinen.

Als benachbart gilt in der Regel derjenige Gemeindebezirk, in dessen Flur der Gutshof des selbständigen Gutsbezirks gelegen ist. Im Zweifelsfalle wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt, an welchen Gemeindebezirk sich der Gutsbezirk anzuschließen hat.

Die Mitglieder des Ortschaftungsausschusses sind, soweit sie nicht bereits in Pflicht stehen, von der Gemeindebehörde mittels Handschlags zu treuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Die Namen der Mitglieder des Ortschaftungsausschusses sind Anfang Januar jeden Jahres in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Mitglieder des Ortschaftungsausschusses, welche sich Ordnungswidrigkeiten zuschulden kommen lassen, können auf Antrag der Versicherungsanstalt durch die Aufsichtsbehörde der betreffenden Gemeinde mit Ordnungsstrafen belegt werden. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Zur Beschlußfähigkeit des Ortschaftungsausschusses gehört die Anwesenheit aller Mitglieder. Er beschließt nach Stimmenmehrheit. Ergibt sich in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 des Gesetzes Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schätzungen erfolgen dergestalt, daß durch die Zahl der anwesenden Mitglieder die Summe der von ihnen abgegebenen Einzeltaxen geteilt wird.

Hinsichtlich der Abschätzung der Verluste bei Beanstandung einzelner Fleischteile tritt, dafern der Besitzer die Schätzung durch den Ortschätzungsausschuß nicht ausdrücklich beantragt, ein vereinfachtes Verfahren in der Weise ein, daß ein Vertreter der Gemeindebehörde allein oder in Gemeinschaft mit dem Tierarzte beziehungsweise Fleischbeschauer die Gewichts- und Wertbestimmungen vornimmt und die zur Begründung des Anspruches erforderlichen Nachweise prüft.

§ 11. Die Schädenfestsetzung hat in dem Gemeinde- und beziehentlich Gutsbezirke, in welchem die Schlachtung erfolgt ist, und zwar an Ort und Stelle stattzufinden.

Zu § 8
des Gesetzes.

Der Besitzer hat das Recht, ihr in Person oder durch einen Beauftragten beizuwohnen und dabei seine Interessen mündlich zu vertreten, wird aber nicht vorgeladen, sondern hat sich selbst davon Kenntnis zu verschaffen, wann und wo die Schädenfestsetzung stattfindet.

Die Entscheidung ist ihm beziehentlich seinem Vertreter sofort mündlich zu eröffnen. Hat er der Schädenfestsetzung nicht beigewohnt, so gilt die Entscheidung als mit Abschluß des Protokolls eröffnet.

Das aufgenommene Protokoll ist ihm auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wenn das Schlachtthier im Interesse der Versicherungsanstalt verwertet wird, muß dem Besitzer der gewonnene Erlös nach Abzug der Verwertungskosten überlassen werden. Bei der Schädenfeststellung ist dieser dem Besitzer zu überlassende Betrag als tatsächlicher Wert im Sinne von § 2 des Gesetzes und § 5 dieser Verordnung von dem aus Schlachtgewicht und Durchschnittspreis ermittelten Werte abzuziehen und der hiernach verbleibende Betrag als derjenige Verlust anzusehen, welcher nach 80 % zu vergüten ist.

Die Gemeindebehörde beziehentlich der Schätzungsausschuß ist, soweit mit Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht etwas anderes bestimmt ist, bezüglich der Übernahme von Schlachtthieren zur Selbstverwertung im Interesse der Versicherungsanstalt an die etwa hierüber ergehenden Weisungen des Verwaltungsausschusses der Versicherungsanstalt gebunden.

Soweit es sich um Schlachtungen in selbständigen Gutsbezirken handelt, steht die der Gemeindebehörde zugewiesene Entschließung wegen Selbstverwertung eines Tieres im Interesse der Versicherungsanstalt der Gemeindebehörde desjenigen Ortes zu, an welchem sich der Gutsbezirk angeschlossen hat — § 7 Absatz 4 des Gesetzes —. Dieselbe hat jedoch auf Verlangen des Besitzers des Schlachtthieres oder des Gutsvorstehers die Entschließung der dem Gutsbezirk vorgesetzten Amtshauptmannschaft einzuholen; auf die letztere gehen solchenfalls die Befugnisse der Gemeindebehörde über.

Die Protokolle sind, unbeschadet vertragsmäßiger Abmachungen der Versicherungsanstalt mit einzelnen Gemeindebehörden, von der Gemeindebehörde binnen 3 Tagen nach

der Schätzung beziehungsweise nach beendigter Bewertung des betreffenden Schlachtstückes an die Versicherungsanstalt einzusenden.

Bei Berechnung der Entschädigung sind Beträge bis zu 50 \mathcal{L} . unberücksichtigt zu lassen, solche über 50 \mathcal{L} . aber auf 1 \mathcal{M} . zu ergänzen.

Zu § 9
des Gesetzes.

§ 12. Die Erhebung der Beschwerde hat bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes zu geschehen, doch kann sie auch sofort vor dem Ortsschätzungsausschusse erhoben werden, solange das Protokoll über die Schädenfestsetzung noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Beschlußfähigkeit des Bezirksschätzungsausschusses gehört die Anwesenheit aller drei Mitglieder. Er beschließt nach Stimmenmehrheit.

Schätzungen erfolgen dergestalt, daß die Summe der Einzelschätzungen durch 3 geteilt wird.

Die Stadträte sind nicht behindert, ebenso wie die Bezirksausschüsse eine Liste von Sachverständigen aufzustellen, aus welcher im einzelnen Falle zwei als Mitglieder des Bezirksschätzungsausschusses herangezogen werden können.

Die Namen der von den Bezirksausschüssen und Stadträten gewählten Sachverständigen sind in den Amtsblättern bekannt zu geben. Die Wahl gilt so lange, bis anderweite Bekanntmachung erfolgt ist.

Die Listen können mit den nach der Verordnung vom 4. März 1881 für Ermittlung der Entschädigungen bei Viehseuchen aufzustellenden Sachverständigenlisten vereinigt werden.

Die Mitglieder des Bezirksschätzungsausschusses sind, soweit sie nicht bereits in Pflicht stehen, von der Gemeindebehörde mittels Handschlags zu treuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Zu § 11
des Gesetzes.

§ 13. Über die den Mitgliedern der Ausschüsse zukommende Vergütung bewendet es bei den ergangenen besonderen Verordnungen.

Zu § 12
des Gesetzes.

§ 14. Die Wahl der vom Landeskulturrate, den landwirtschaftlichen Kreisvereinen und den Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Versicherungsanstalt erfolgt auf drei Jahre; die Gewählten haben aber jedenfalls so lange im Amte zu bleiben, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Zu § 13
des Gesetzes.

§ 15. Der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt hat den Geschäftsgang der Anstalt und den inneren Geschäftsverkehr der letzteren mit den Gemeindebehörden und Einnahmestellen durch Regulativ zu ordnen, welches der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Dabei ist insbesondere auch über folgende Punkte mit Bestimmung zu treffen:

Art und Weise der Zusammenberufung und Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses,
Einführung von Formularen für den Geschäftsverkehr, insbesondere für die Protokolle über Schädenfestsetzungen,
Anweisung der Gemeindebehörden wegen Übernahme eines Schlachtstückes zur eigenen Verwertung — § 8 des Gesetzes —,
Art und Weise der Vereinnahmung der Versicherungsbeiträge und der hierüber zu erteilenden Quittungen.

§ 16. Zuständig zur Einleitung des Strafverfahrens nach dem Gesetz und dieser Verordnung ist die Gemeindebehörde, und zwar in mittleren und kleinen Städten und auf dem platten Lande mit der in Artikel IV § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte beziehentlich § 76 der Revidierten Landgemeindeordnung festgesetzten Beschränkung. Zu § 18
des Gesetzes.

§ 17. Die nach dem Gesetz beziehentlich nach dieser Verordnung zulässigen ortstatutarischen Bestimmungen sind vor Erteilung der Bestätigung dem Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt zur Erklärung und außerdem, soweit die Bestätigung nicht zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern gehört, dem letzteren zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 18. Rückständige Beiträge werden ebenso wie diejenigen Kosten, welche dem Beschwerdeführer nach § 9 des Gesetzes zur Last fallen und in dem die Beschwerde zurückweisenden Beschlusse festzusetzen sind, nach den für die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften eingezogen.

Dresden, den 2. November 1906.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dutschmann.